

**Gemeinde Bondorf  
Kreis Böblingen**

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 12.11.2015, zuletzt geändert am 10.11.2022 beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	im Einzelfall	30,00 €
1.2.2	Dauerzulassung	200,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	30,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	<u>Gebühren für die Bestattung</u>	
2.1.1	in einem Einzelwahlgrab, einem Reihengrab, einem Rasenreihengrab und die Erstbestattung in einem doppelbreiten Wahlgrab	500,00 €
2.1.2	Erstbestattung in einem doppeltiefen Wahlgrab* sowie Zweitbestattungen in einem doppelbreiten / doppeltiefen Wahlgrab	750,00 €
2.1.3	in einem Urnenwahlgrab Erde	250,00 €
2.1.4	in einem Urnenwahlgrab Nische	200,00 €
2.1.5	in einem Kindergrab	400,00 €
2.1.6	in einem Urnenwahl-Baumgrab	250,00 €
2.1.7	Zuschlag zu den Gebühren nach 2.1.1 bis 2.1.6 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
	- Erdbestattungen	250,00 €
	- Urnenbestattung in einem Urnenwahlgrab Erde/Baum	150,00 €
	- Urnenbestattung in einem Urnenwahlgrab Nische	130,00 €
2.2	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
2.2.1	<u>Reihengräber</u>	
2.2.1.1	Einzelgrab / Einzelwahlgrab / Rasenreihengrab	2.150,00 €
2.2.1.2	Kindergrab	630,00 €
2.2.2	<u>Wahlgräber</u>	
2.2.2.1	Wahlgrab doppelbreit	3.930,00 €
2.2.2.2	Wahlgrab doppeltief*	2.670,00 €
2.2.2.3	Urnenwahlgrab Erde	1.100,00 €
2.2.2.4	Urnenwahlgrab Nische	1.020,00 €
2.2.2.5	Urnenwahl-Baumgrab	930,00 €
2.2.2.6	Verlängerung von Nutzungsrechten nach § 12 Abs. 6 Friedhofssatzung:	

Die Gebühren 2.2.2.1 bis 2.2.2.5 werden anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur gesamten Nutzungsperiode berechnet. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt. Angefangene Monate werden voll berechnet.

2.3	<u>Pflegegebühren</u>	
2.3.1	für ein Rasenreihengrab	1.800,00 €
2.3.2	für ein Urnenwahl-Baumgrab	225,00 €
	Die Gebühren nach 2.3.2 werden bei einer Verlängerung von Nutzungsrechten anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur gesamten Nutzungsdauer berechnet. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
2.4	<u>Sonstige Grabausstattung</u>	
2.4.1	Abdeckplatte Urnennische	150,00 €
2.4.2	Namenstafel Urnenwahl-Baumgrab (ohne Beschriftung und Montage)	85,00 €
2.5	<u>Gebühren für die Aussegnungshalle</u>	
2.5.1	Benutzung der Aussegnungshalle	300,00 €
2.5.2	Benutzung des Aufbahrungsraums	
2.5.2.1	bis zu einer Benutzung von 5 Stunden	110,00 €
2.5.2.2	bei einer Benutzung von mehr als 5 Stunden	300,00 €
2.6	<u>Sonstige Leistungen</u>	
	Für sonstige Leistungen wird der entstandene Sach- und Personalaufwand berechnet.	

### **3. Kostenersatz für das Abräumen von Gräbern**

3.1	Reihengrab / Rasenreihengrab	180,00 €
3.2	Kindergrab	60,00 €
3.3	Doppelwahlgrab	210,00 €
3.4	Urnengrab	90,00 €

### **4. Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

\*Angebot musste mangels freier Flächen im Jahr 2007 eingestellt werden; vgl. GR-Beschluss vom 15.11.2007.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Bondorf, den 22.03.2024

Bernd Dürr  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bondorf geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.